



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

V E R T R A G

4726IO1340

Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Vertragslaufzeit, Ausführungsfristen	4
§ 3 Ergebnisse; Berichte	5
§ 4 Vergütung	5
§ 5 Verwertung, Veröffentlichung	7
§ 6 Antikorruption, Rücktritt, Vertragsstrafe	7
§ 7 Datenschutz	8
§ 7a Nutzung Künstlicher Intelligenz	8
§ 8 Verschwiegenheit	9
§ 9 Tariftreueversprechen nach § 3 des Bundestariftreuegesetzes (BTTG)	9
§ 9a Nachweispflichten und Kontrolle im Zusammenhang mit dem BTTG	10
§ 9b Einsatz von Unterauftragnehmenden und Verleihern im Anwendungsbereich des BTTG	10
§ 10 Sonstige Vereinbarungen	11
§ 11 Anforderungen an das einzusetzende Personal	11
§ 12 Kündigung	11
§ 13 Vereinbarungen nach Vertragsabschluss	12
§ 14 Lieferadressen und Rechnungsstellung	12
§ 15 Gerichtsstand	13
§ 16 Inkrafttreten	13

Anlage A	Angebot: Beschreibung der Aufgabe, Arbeitsprogramm vom XX.XX.XXXX, Seite XX bis XX, in unveränderter Fassung
Anlage B	Vorkalkulation vom XX.XX.XXXX, Seite XX bis XX, in unveränderter Fassung
Anlage C	Allgemeine Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nuklearer Sicherheit und Verbraucherschutz (ABFE-BMUV)
Anlage D	Formblatt Zeit- und Tätigkeitsnachweis
Anlage E	Elektronische Rechnungen nach RL 2014/55/EU inkl. Anlage Wichtige Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung!
Anlage F	Mustervorlage Mitteilung an Auftragnehmer nach § 4 Abs. 3 BTTG
Anlage G	Mustervorlage Tariftreueversprechen Unterauftragnehmende und Verleiher

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), Postfach 12 06 29, 53048 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), Wegelystraße 8, 10623 Berlin

- Auftraggeberin -

und

...

- Auftragnehmer -

schließen unter der Auftragsnummer (FKZ) **4726I01340**

folgenden Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt unter der Bezeichnung

"Mitwirkung bei der Erstellung von ISO Standards für Kernkraftwerke bezügl. der Auslegung von Kernkraftwerken gegen Einwirkungen von außen (Seismik, Hochwasser, Starkregen, etc.) und bei der Übernahme als EN- bzw. DIN EN ISO-Normen"

die in der Anlage A nach Art und Umfang im Einzelnen beschriebene Aufgabe. Die Anlagen A bis D sowie E und G sind Bestandteile dieses Vertrages.

Sollte es zu Auslegungsschwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages kommen, so sind alle der Vergabe zugrundeliegende Unterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, für die Auslegung heranzuziehen.

§ 2

Vertragslaufzeit, Ausführungsfristen

- (1) Die Leistung ist im Zeitraum **ab 01.01.2027 bis zum 30.09.2028** zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin das Ergebnis nach § 13 ABFE-BMUV und den Schlussbericht nach § 12 Abs. 3 ABFE-BMUV bis zum **30.09.2028** vorzulegen.
- (3) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Ausführungsfrist nicht einhalten kann, so hat er der Auftraggeberin die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Auftraggeberin berechtigt, die Fortführung des Vorhabens über die Ausführungsfrist hinaus zu verlangen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

§ 3

Ergebnisse; Berichte

- (1) Der Schlussbericht nach § 12 Abs. 3 ABFE-BMUV und das Ergebnis nach § 13 ABFE-BMUV, sofern dieses in Form eines Berichtes erstellt wird, sind der Auftraggeberin in digitaler und gemäß der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung in barrierefreier Form als PDF-Dokument vorzulegen. Um die Barrierefreiheit der gelieferten PDF-Dokumente nachzuweisen, sind dazugehörige Prüfberichte einzureichen, die mit der jeweils aktuellsten Version des PDF Accessibility Checkers (PAC) erzeugt wurden. Die Zwischenberichte nach § 12 Abs. 1 ABFE-BMUV werden in AP 3 durch die ISO Entwürfe WD, CD und FDIS ergänzt. Konferenz- und Reiseberichte sind auch Bestandteil der Zwischenberichte. Firmenlogos u. ä. sind auf den Seiten der Berichte nicht zulässig.
- (2) Sofern das Ergebnis nach § 13 ABFE-BMUV Grafiken und Bilder enthält, übermittelt der Auftragnehmer mit Vorlage des Ergebnisses eine Erklärung in Textform, die besagt, dass die Nutzung der Grafiken und Bilder honorarfrei ist und der Auftraggeberin keine weiteren Kosten für Rechte Dritter entstehen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeden Bericht am Anfang mit folgendem Hinweis zu versehen:
"Der Bericht gibt die Auffassung und Meinung des Auftragnehmers wieder und muss nicht mit der Meinung der Auftraggeberin übereinstimmen."
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Ergebnis nach § 13 ABFE-BMUV eine Zusammenfassung mit den wesentlichen Inhalten des Ergebnisses voranzustellen. Sofern es im Rahmen des Auftrages möglich ist, sollen in die Zusammenfassung auch Vorschläge für die praktische Nutzung aufgenommen werden.

§ 4

Vergütung

- (1) 1.1 Zur Abgeltung der Leistung des Auftragnehmers wird entsprechend der Anlage B ein Selbstkostenerstattungspreis gemäß § 7 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53) vereinbart; er darf einschließlich ... [der gesetzlich geschuldeten]¹ Umsatzsteuer

... EUR

(in Worten: ... EURO)

Nicht überschreiten. Bei gesetzlicher Änderung des Steuersatzes wird der Preis entsprechend angepasst.

- 1.2. Im Rahmen des Selbstkostenerstattungspreises werden folgende betriebsübliche Verrechnungssätze vereinbart:

Kalenderjahr	2027	2028
Stundenverrechnungssatz	in EUR	in EUR
XX		
XX		
XX		

¹ Angabe in Prozent

Die Verrechnungssätze verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer und enthalten alle Kosten und Zuschläge einschließlich des kalkulatorischen Gewinns. Entsprechendes gilt für feste Verrechnungssätze für sonstige Leistungen. Stundenverrechnungssätze gelten für die effektive Arbeitsstunde.

Alle Verrechnungssätze gelten in der vereinbarten Höhe als Marktpreis gemäß § 4 VO PR 30/53 unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung durch die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden. Kann die Marktgängigkeit aufgrund des Ergebnisses der Preisprüfung nicht festgestellt werden, gelten die vorgenannten Verrechnungssätze als Höchstsatz gemäß § 7 Abs. 1 der VO PR 30/53.

1.3 Fremdkosten (z. B. für Unteraufträge, Zulieferungen) werden ohne Zuschläge verrechnet, d. h. auch ohne kalkulatorischen Gewinnzuschlag.

1.4 Im Übrigen gilt für die Nachkalkulation des Selbstkostenerstattungspreises entsprechend den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten ergänzend zu § 7 ABFE-BMUV (ggf. abweichend von der Vorkalkulation des Angebots) Folgendes:

1.4.1 Vertriebsgemeinkosten werden nicht erstattet.

1.4.2 Kosten der allgemeinen freien Forschung und Entwicklung (Nr. 27 LSP) werden nicht erstattet.

1.4.3 Kosten für Einzelwagnisse (Nr. 47-50 LSP) werden nicht erstattet.

(2) Es wird davon ausgegangen, dass die Vergütung nachfolgendem Zahlungsplan (einschließlich XX% Umsatzsteuer) auszusahlen ist:

EUR	Kalenderjahr
0,00	2027
0,00	2028
0,00	Summe

Die Schlusszahlung in Höhe von ... [ca. 10% der Vergütung gerundet auf 1.000 EUR] EUR erfolgt nach Abnahme des Ergebnisses nach § 13 ABFE-BMUV

(3) Die auftragsbezogenen Kosten dürfen ab 01.01.2027 und bis zu dem in § 2 Abs. 1 vereinbarten Leistungstermin in Rechnung gestellt werden, soweit sie entstanden sind.

(4) Erkennt der Auftragnehmer, dass der Höchstbetrag des Selbstkostenerstattungspreises für die Durchführung des Vorhabens nicht ausreicht, so hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich, spätestens drei Monate vor Beendigung des Vertrages, mitzuteilen.

(5) Auf Verlangen der Auftraggeberin ist der Auftragnehmer nach Erreichen des Höchstbetrages des Selbstkostenerstattungspreises verpflichtet, die Arbeiten im Rahmen der bisherigen Aufgabenstellung fortzuführen.

(6) Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage von dem Auftragnehmer ausgefüllter und unterschriebener Zeit- und Tätigkeitsnachweise, die der Rechnung als Anlage beizufügen sind. Für die Nachweise ist das diesem Vertrag beigelegte Muster (Anlage D) zu verwenden. Sofern firmeninterne Unterlagen vorhanden sind, die die gleichen Daten enthalten, können diese verwendet werden.

- (7) Sofern eine Präsenzsitzung ausfällt und an deren Stelle eine Videokonferenz stattfindet, dürfen die dafür vorgesehenen Mittel ohne Reisekosten (Bahn, Flug, Hotel, etc.) zur Vorbereitung und Teilnahme an der Videokonferenz verwendet werden. Die reinen Reisekosten gelten als eingespart. Sollte eine Sitzung komplett ausfallen und damit weniger Sitzungen als im Angebot geplant stattfinden, so dürfen die dafür veranschlagten Mittel nicht für andere Zwecke verwendet werden. Sie gelten als eingespart.

§ 5

Verwertung, Veröffentlichung

- (1) Das Benutzungsrecht für die Auftraggeberin nach § 15 ABFE-BMUV umfasst auch das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, das Ergebnis nach § 13 ABFE-BMUV oder Teilergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich vorzutragen, zu senden, durch Bild- oder Tonträger oder durch Funksendungen wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen, die öffentliche Zugänglichmachung wiederzugeben sowie diese Ergebnisse im Internet oder elektronisch zu nutzen. Die Auftraggeberin erlangt ferner das Recht, die Ergebnisse auch in bearbeiteter oder umgestalteter Form zu veröffentlichen, zu verwerten oder in sonstiger, oben näher bezeichneter Weise zu nutzen, ohne dass es hierfür einer besonderen Einwilligung des Auftragnehmers bedarf, es sei denn, dass der Name des Auftragnehmers genannt werden soll.
- (2) Entscheidet ein Dritter über die Veröffentlichung, gilt ergänzend zu § 20 Abs. 3 Satz 2 ABFE-BMUV, dass bereits die Einreichung des Ergebnisses zur Veröffentlichung der Zustimmung der Auftraggeberin bedarf. Als Veröffentlichung ist jede öffentliche Präsentation des Ergebnisses zu verstehen, d. h. auch die Durchführung von Pressekonferenzen, Pressegesprächen oder die Veröffentlichung von Pressemitteilungen. Eine Zustimmung zur Veröffentlichung des Ergebnisses kommt grundsätzlich vor Vorlage des vollständigen Berichtes nicht in Betracht, es sei denn, die Auftraggeberin stimmt der Veröffentlichung von Teilergebnissen ausdrücklich zu.
- (3) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich Informationen zu bestehenden Auftragsverhältnissen zu übermitteln. Vor diesem Hintergrund erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis zur Meldung entsprechender Informationen zum Auftragsverhältnis. Diese Meldung umfasst insbesondere den Namen des Auftragnehmers, Vertragszweck, Vertragslaufzeit, Vertragsvolumen, Honorar nach Aufwand/Zeiteinheit, Ausgaben für den Vertrag im jeweiligen Kalenderjahr und Verpflichtungen für Folgejahre, sowie ggf. die Benennung des Rahmenvertrages oder einer Beteiligung an Normsetzung. Das Einverständnis zur Meldung des Namens kann bei Vertragsschluss verweigert oder nach Vertragsschluss in Schriftform widerrufen werden. Wird die Zustimmung zur Meldung des Namens nicht erteilt, erfolgt die Meldung der übrigen Angaben ohne Benennung des Namens des Auftragnehmers und der Ausschuss wird über die Nichterteilung des Einverständnisses entsprechend informiert.

§ 6

Antikorruption, Rücktritt, Vertragsstrafe

- (1) Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Auftraggeberin und Auftragnehmer stellen das insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sowie durch Belehrungen ihrer Beschäftigten sicher.

- (2) Die Auftraggeberin ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a) Die Unzuverlässigkeit von Unternehmen wegen einer nachweislich schweren Verfehlung (z. B. §§ 333, 334 des Strafgesetzbuchs (StGB)) oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten;
 - b) die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben, sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung;
 - c) vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit.
- (3) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die ihr unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Die Auftraggeberin hat die Wahl, ob sie im Rahmen der Rückabwicklung die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnisse ganz oder teilweise zurückgibt oder Wertersatz leistet. Andere Rechte als der Anspruch auf Wertersatz für nicht zurückgewährte Ergebnisse stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.
- (4) Liegen wichtige Gründe vor, hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftraggeberin ihr Rücktrittsrecht ganz oder teilweise ausübt. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens, höchstens jedoch 5 Prozent des gesamten Auftragswertes ohne Umsatzsteuer. Auch mehrere kumulative Vertragsstrafen übersteigen diese Höchstgrenze insgesamt nicht. Im Zweifel entspricht der Auftragswert dem vereinbarten Auftragspreis bzw. der vereinbarten Vergütung. Geschenke und Vorteile im Wert von unter 25 Euro pro Jahr und Beschäftigten ziehen keine Vertragsstrafe nach sich. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 7

Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insb. die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679) einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

§ 7a

Nutzung Künstlicher Intelligenz

- (1) Werden für die Leistungserbringung Anwendungen eingesetzt, die auf künstlicher Intelligenz (KI) beruhen, hat der Auftragnehmer die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der Verordnung (EU) 2024/1689 (EU AI Act) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Anforderungen der/des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

gemäß der Handreichung „KI in Behörden – Datenschutz von Anfang an mitdenken“² werden von der Auftraggeberin umgesetzt und durch den Auftragnehmer und Unterauftragnehmenden beachtet. Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragnehmer an ein Drittland erfolgt ausschließlich auf der Grundlage schriftlicher (oder dokumentierter elektronischer) Weisungen der Auftraggeberin oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragnehmer unterliegt, und muss mit Kapitel V der DSGVO im Einklang stehen. Eine unbefugte Verwendung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie des geistigen Eigentums Dritter ist auszuschließen. § 7 Abs. 2 DSGVO, § 8 und § 9 Abs. 1 bis 3 DSGVO bleiben unberührt; ebenso § 19 ABFE-BMUV.

- (2) Durch KI erzeugte oder veränderte Inhalte sind als solche unter Angabe des verwendeten KI-Systems zu kennzeichnen und einer menschlichen Prüfung zu unterziehen. Diese muss sowohl eine redaktionelle Kontrolle als auch eine umfassende inhaltliche Prüfung durch qualifiziertes Fachpersonal umfassen. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die sachliche Richtigkeit und Qualität der Ergebnisse.

§ 8

Verschwiegenheit

- (1) Der Auftragnehmer bewahrt – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – Verschwiegenheit über die ihm im Zuge der Leistungserbringung bekannt gewordenen Informationen und dienstlichen Angelegenheiten. Hierzu verpflichtet er auch alle Personen, die er mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut hat.
- (2) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die die Auftraggeberin dem Auftragnehmer in Ausführung dieses Vertrages zugänglich macht, dürfen ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Der Auftragnehmer sichert die in Satz 1 genannten Unterlagen einschließlich gefertigter Abschriften gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte und händigt sie der Auftraggeberin spätestens mit Übergabe des Schlussberichtes nach § 12 Abs. 3 ABFE-BMUV aus.

§ 9

Tariftreueversprechen nach § 3 des Bundestariftreuegesetzes (BTG)

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmer:innen für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTG festsetzt (Tariftreueversprechen).
- (2) Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des BTG fällt.

² https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Dokumente-allg/2025/Handreichung-KI.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

§ 9a

Nachweispflichten und Kontrolle im Zusammenhang mit dem BTTG

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach § 9 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Abs. 1 S. 1 BTTG zertifiziert worden ist.
- (2) Die Einhaltung der Pflichten nach §§ 9 bis 9b wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 BTTG) kontrolliert.
- (3) Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer,
 - a) die Kontrolle zu dulden,
 - b) die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
 - c) die nach Absatz 1 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Abs. 1 S.1 BTTG sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
 - d) die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
 - e) auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
 - f) datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.
- (4) Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

§ 9b

Einsatz von Unterauftragnehmenden und Verleihern im Anwendungsbereich des BTTG

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Unterauftragnehmenden und von ihm oder von Unterauftragnehmenden beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmenden und von ihm oder von Unterauftragnehmenden beauftragten Verleihern ihre Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG erfüllen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 BTTG einschlägig ist. In Bezug auf die Unterauftragnehmenden und Verleiher gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Unterauftragnehmenden und Verleihern die in § 9a Abs. 3 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach § 9a Abs. 4 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Unterauftragnehmenden oder Verleihern beauftragten weiteren Unterauftragnehmenden oder Verleihern getroffen wird.
- (4) Für die Weitergabe der aus dem Bundestariftreuegesetz folgenden Pflichten des Auftragnehmers an Unterauftragnehmende und von ihm oder von Unterauftragnehmenden beauftragten Verleihern können jeweils die in Anlage F und G zu diesem Vertrag enthaltenen Mustervorlagen verwendet werden.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Auftragnehmer versichert, dass er keine vertraglichen Abmachungen und Bindungen für auf dem Gebiet des Vorhabens bestehende oder für die Zukunft bei ihm entstehende Schutzrechte eingegangen ist oder nur solche, durch die das in § 15 ABFE-BMUV der Auftraggeberin eingeräumte Benutzungsrecht nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin unverzüglich in Textform zu unterrichten, sofern gegen den Auftragnehmer Ermittlungen wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften oder nicht ordnungsgemäßer Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung eingeleitet wurden. Die Unterrichtungspflicht besteht auch, sofern für die gleichen Tatbestände Verurteilungen ausgesprochen oder Bußgeldbescheide erlassen werden.

§ 11

Anforderungen an das einzusetzende Personal

- (1) Für die Erbringung der vereinbarten Leistung muss der AN Personal mit der für die Bearbeitung der Leistungsinhalte erforderlichen fachlichen Qualifikation, langjährigen Erfahrung und besonderen Fachkompetenz einsetzen. Es muss eine Person benannt werden, welche die Projektleitung für das Vorhaben übernimmt. Dabei muss die notwendige Sorgfalt bei der Leistungserbringung seitens des eingesetzten Personals gewährleistet sein.
- (2) Die eingesetzten Mitarbeitenden des Auftragnehmers erfüllen die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1, wenn
 1. Für das Projektteam sind Sachverständigenkenntnisse erforderlich und Erfahrungen in der Erstellung von KTA-Standards und internationalen Standards.
 2. Für die Durchführung des Vorhabens sind für das Projektteam mindestens für 3 Personen Sachverständigenerkenntnisse erforderlich und Erfahrung im DIN-Normungsausschuss DIN NA 063-07-43 AA.
 3. Innerhalb des Projektteams müssen mindestens 3 englischsprachige Publikationen nachgewiesen werden.

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die schlüssigen Nachweise spätestens bei Auftragsbeginn vorzulegen.

- (3) Der Einsatz von Personal, welches die zuvor genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist nur erlaubt, wenn die Auftraggeberin diesem Einsatz vorher – in Textform - zugestimmt hat.

§ 12

Kündigung

- (1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung - ganz oder teilweise - zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Falle der Kündigung sind der Auftraggeberin die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnisse unverzüglich vorzulegen.

§ 13

Vereinbarungen nach Vertragsabschluss

Änderungen, Ergänzungen und notwendige Zustimmungen in Bezug auf diesen Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 14

Lieferadressen und Rechnungsstellung

- (1) Die Berichte nach § 12 ABFE-BMUV sind abweichend von § 12 Abs. 4 ABFE-BMUV ausschließlich per E-Mail an info@base.bund.de oder in elektronischer Form auf Datenträger an das

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Fachgebiet XX
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

und zusätzlich an forschungsmanagement@base.bund.de

zu senden. Satz 1 gilt entsprechend für Ergebnisse oder gegebenenfalls Teilergebnisse nach § 13 ABFE-BMUV, sofern die Ergebnisse in Berichtsform erstellt werden.

- (2) Die E-Mail-Adresse in Vertragsangelegenheiten lautet info@base.bund.de.
- (3) Die Einreichung von Rechnungen erfolgt ausschließlich über die Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) des Bundes unter <https://xrechnung-bdr.de/edi/auth/login>. Die Leitweg-ID lautet 991-00227BMUKN-90. Daneben sind die Angabe der Projektnummer (Kassenzeichen) XXXXXXXXXXXX und der Vertragsnummer (FKZ) 4726IO1340 erforderlich.

Die Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit, zuvor tritt Verzug nicht ein. Rechnungen, die nicht elektronisch ausgestellt werden, begründen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

§ 16

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Vertragsgegenzeichnung in Kraft.

XXXX,

Berlin, XX.XX.XXXX

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), dieses vertreten durch das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)

Im Auftrag

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

.....
(Unterschrift der Auftraggeberin)